



Abfallgebührensatzung (AbfGS)

**des Landkreises Mayen-Koblenz
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung
vom 13.06.2017**

Der Kreistag hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471), am 23.03.2015 die Abfallgebührensatzung beschlossen, die durch nachfolgende Satzung vom 13.06.2017 ersetzt und hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:



Inhalt der Satzung

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld	4
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen	4
§ 5 Mindestleerungen.....	5
§ 6 Allgemeine Gebührensätze	6
§ 7 Gebühren bei der Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhöfen	9
§ 8 Gebührenbescheid	9
§ 9 Vorausleistungen.....	9
§ 10 Fälligkeit.....	9
§ 11 Gebührenerstattung.....	10
§ 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen	10
§ 13 Inkrafttreten.....	10



§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung unter anderem Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen Bezug genommen wird, wird die Abkürzung „AbfWS“ verwendet.
- (3) Es gelten die Begriffsbestimmungen der AbfWS, sofern im Rahmen dieser Satzung keine davon abweichenden Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden, die ausdrücklich von denen in der AbfWS abweichen sollen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und/oder Gartenabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Umleerbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter oder Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LKrWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.



- (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last gem. § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung gem. § 6 Abs. 1 sowie für Windeltonnen gem. § 6 Abs. 2 entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung nach Absatz 1 erfolgt durch die Zurverfügungstellung von festen Abfallbehältnissen bzw. von für den einmaligen Gebrauch ausgegebener Abfallsäcke.
- (3) Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht wie folgt:
- für zusätzliche Abfallsäcke und fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 6 Abs. 2 mit Inanspruchnahme der Leistung,
 - für Sonderleistungen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5 mit Inanspruchnahme der Leistung,
 - bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis oder einem durch ihn beauftragten Dritten,
 - bei Selbstanlieferung mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Überlassungs- oder Anschlusspflicht entfällt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige des Wegfalls dem Landkreis zugegangen ist.
- (5) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung schriftlich angezeigt wird. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Als Übergangszeit gilt der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung bekannt gegeben wurde.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, ergibt sich aus
- einer grundstücksbezogenen Grundgebühr,



- einer haushalts-/betriebsbezogenen Grundgebühr,
 - der Zahl, Art und Größe der einem Grundstück zuzurechnenden Abfallbehältnisse,
 - der Häufigkeit der in Anspruch genommenen Leerungen der Restabfallbehältnisse,
 - der Häufigkeit der Abfuhr der zur Abholung bereitgestellten Papierabfallbehältnisse sowie
 - der Anzahl der in Anspruch genommenen Zusatzleistungen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle.
- (3) Bei Sonderleistungen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5 bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle. Es gilt § 6 Abs. 6.
- (5) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 5

Mindestleerungen

- (1) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfälle ermöglicht bei einem vierwöchigen Leerungsrhythmus maximal 13 Leerungen pro Jahr. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme wird je Restabfallbehältnis pro Jahr für 4 Leerungen eine Leerungsgebühr erhoben (Mindestleerungen).
- Ändert sich während eines Veranlagungsjahres der Gebührenschuldner oder ein die Anzahl der Mindestleerungen bestimmender Sachverhalt, so erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen quartalsweise anteilig der für ein Jahr vorgeschriebenen Mindestleerungen. Berechnungsgrundlage sind nur voll genutzte Quartale. Ein bei der Berechnung der Mindestleerung errechneter Bruchteil wird auf die nächste volle Zahl abgerundet.
- (2) Mindestleerungen entfallen bei Zusatzgefäßen ab dem nach der AbfWS empfohlenen Mindestvolumen.
- (3) Befindet sich auf einem Grundstück nachweislich nur ein Ein-Personen-Haushalt, so reduziert sich die Anzahl der Mindestleerungen auf jährlich zwei Leerungen.
- (4) Im Falle sonstiger bebauter und zum Aufenthalt von Personen bestimmter, aber nicht ständig bewohnter Grundstücke, werden keine Mindestleerungen vorgeschrieben.



§ 6

Allgemeine Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Entsorgung über die zugelassenen Abfallbehältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	Bezugsgröße	Gebühr
Grundstücksbezogene Grundgebühr	je Grundstück und Jahr	12,89 EUR
Haushalts-/Betriebsbezogene Grundgebühr Wird eine Wohneinheit, sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbe- zwecken genutzt und entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AbfWS die Pflicht zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehältnisses, so wird für die gemischt-genutzte Einheit neben der haushaltsbe- zogenen Grundgebühr in Höhe von 94,66 EUR statt einer vollen, die nachfolgende reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr erhoben. ▪ reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr	je Haushalt/Betrieb und Jahr je Betrieb und Jahr	94,66 EUR 27,27 EUR
Restabfallbehältnis <u>Behältertarif</u> ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3-cbm-Umleerbehälter ▪ 5-cbm-Umleerbehälter <u>zzgl. Leerungsgebühr</u> ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3-cbm-Umleerbehälter ▪ 5-cbm-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung je Leerung	19,08 EUR 25,69 EUR 82,47 EUR 267,15 EUR 404,32 EUR 4,14 EUR 8,28 EUR 37,95 EUR 103,50 EUR 172,50 EUR
Bioabfallbehältnis (Behältertarif) ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr je Behälter und Jahr	16,41 EUR 18,88 EUR 29,19 EUR 50,54 EUR 135,47 EUR
Papierabfallbehältnis Jedes mindestens zu 50 Prozent befüllte, zur Abholung bereitge- stellte und entleerte Papierabfallbehältnis führt zu einer Gebüh- renrückerstattung. ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Leerung je Leerung	- 1,43 EUR - 2,86 EUR



▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	- 13,09 EUR
------------------------------	------------	-------------

(2) Für Entsorgungsleistungen, die in Ergänzung zu den regelmäßigen Entsorgungsleistungen in Anspruch genommen werden, (**Zusatzleistungen**) ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Bezugsgröße	Gebühr
Zusätzliche Abfallsäcke		
Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.		
Der Versand von Abfallsäcken erfordert eine Abnahme von mindestens fünf Abfallsäcken.		
▪ Restabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer	je Abfallsack	4,45 EUR
▪ Gartenabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer	je Abfallsack	2,86 EUR
▪ Laubabfallsack (120 Liter) - Selbstabholer	je Abfallsack	- EUR
▪ Restabfallsack (70 Liter) - Versand	je Abfallsack	7,40 EUR
▪ Gartenabfallsack (70 Liter) - Versand	je Abfallsack	5,18 EUR
Windeltonne gem. § 17 AbfWS		
Für die Windeltonne wird lediglich eine Leerungsgebühr erhoben.		
▪ 120-Liter-Behältnis	je Leerung	4,30 EUR
▪ 240-Liter-Behältnis	je Leerung	8,82 EUR
Fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse		
Für fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 15 Abs. 9 b) AbfWS, die im Rahmen der Restabfallsammlung entleert werden sollen, wird eine Leerungsgebühr erhoben.		
▪ 40-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	2,80 EUR
▪ 60-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	3,71 EUR
▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	6,41 EUR
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	11,82 EUR
▪ 660-Liter-Umleerbehälter	je Leerung	30,77 EUR

(3) Für **Sonderleistungen** ergeben sich folgende Gebührensätze:

	Bezugsgröße	Gebühr
Sperrabfall		
Die Kosten für zwei Abruftermine pro Kalenderjahr und Haushalt werden von der Grundgebühr gedeckt.		
▪ Ab dem dritten Abruftermin	je Abruf	31,51 EUR
▪ Expressabfuhr, § 17 Abs. 5 Satz 2 AbfWS	je Abruf	89,36 EUR



<p>Vollservice Sperrabfall, § 17 Abs. 6 Satz 2, 3 AbfWS</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfahrt ▪ Ladeleistung 	<p>je Abruf je ¼ h</p>	<p>89,36 EUR 22,34 EUR</p>
<p>Behälterdienst (tauschen, abziehen und stellen von Abfallbehältern)</p> <p>Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Inanspruchnahme des Behälterdienstes wird in Abhängigkeit des Behältertyps eine einmalige Leistungsgebühr erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Behälterdienst von/ auf 4-Rad-Gefäß ▪ Behälterdienst von 2-Rad-Gefäß auf 2-Rad-Gefäß 	<p>je Vorgang je Vorgang</p>	<p>26,18 EUR 11,63 EUR</p>
<p>Behälterersatz</p> <p>Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für die Ersatzbeschaffung eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 40-Liter-Umleerbehälter ▪ 60-Liter-Umleerbehälter ▪ 120-Liter-Umleerbehälter ▪ 240-Liter-Umleerbehälter ▪ 660-Liter-Umleerbehälter ▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter ▪ 3.000-Liter-Umleerbehälter ▪ 5.000-Liter-Umleerbehälter 	<p>je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter</p>	<p>35,05 EUR 25,53 EUR 25,76 EUR 33,26 EUR 126,08 EUR 145,12 EUR 934,15 EUR 1.160,85 EUR</p>
<p>Sonstige Leistungen</p> <p>Jeweils inklusive Montage vor Ort.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerkraftschloss ▪ Nachrüstung Bioabfallbehälter mit Biofilter <ul style="list-style-type: none"> - bis 120 Liter-Behälter - 240 Liter-Behälter 	<p>je Schloss je Filter je Filter</p>	<p>49,49 EUR 41,76 EUR 49,85 EUR</p>

- (4) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (5) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 7 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (6) Für eine Entsorgungsleistung, für die diese Satzung keinen konkreten Gebührentatbestand vorsieht, wird eine Gebühr erhoben, die sich an vergleichbaren und in dieser Satzung geregelten Tatbeständen zu orientieren hat.



§ 7

Gebühren bei der Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhöfen

Für die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhöfen werden Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 8

Gebührenbescheid

Die Gebühren nach § 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für Abfallsäcke, die bei den von der Kreisverwaltung benannten Vertriebsstellen ausgegeben werden.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) In besonderen Fällen, z. B. für die Entsorgung widerrechtlich abgelagerter bzw. gelagerter Abfälle oder wenn die Person des Gebührenpflichtigen oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse dazu Anlass geben, kann die Kreisverwaltung die voraussichtlich anfallenden Gebühren vor Ausführung der Entsorgungsleistung als Vorauszahlung erheben. Diese wird, entgegen den Bestimmungen des § 10, sofort fällig.
- (3) Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn dieser wiederholt mit seinen Zahlungen an den Landkreis in Verzug geraten ist.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist im Voraus fällig. Sie beinhaltet die grundstücksbezogene Grundgebühr, die haushalts-/betriebsbezogene Grundgebühr, die Behältertarife für Bio- und Restabfall sowie die Leerungsgebühren der für die Restabfallbehältnisse vorgeschriebenen Mindestleerungen.



- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für die Restabfallbehältnisse, einer optional gestellten Windeltonne und die Rückvergütung für Leerungen der Papierabfallbehältnisse erfolgt rückwirkend zum Jahresende.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken ist im Falle der Selbstabholung bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (5) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet. Dies gilt nur dann, wenn das Ende der Gebührenpflicht noch im laufenden Wirtschaftsjahr der Kreisverwaltung angezeigt wird.
- (2) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

§ 12

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichten haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.



Koblenz, den 13.06.2017

Dr. Alexander Saftig

Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz